

II-3984 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/84-Parl/91

Wien, 29. November 1991

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament
 1017 Wien

1645/AB
 1991-12-02
 zu 1652 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1652/J-NR/91, betreffend Schulversuche für verlängerte Pfingstferien, die die Abgeordneten Mag. Guggenberger und Genossen am 2. Oktober 1991 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

Schulversuche gemäß § 6 des Schulzeitgesetzes 1985 dürfen nur zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen durchgeführt werden (§ 6 leg.cit.). Unabhängig von der 5%-Klausel ist die Genehmigung eines Schulversuches nur dann zulässig, wenn die jeweilige pädagogische oder schulorganisatorische Maßnahme zu dem Zweck versucht wird, zu einem späteren Zeitpunkt in das Regelschulwesen übernommen zu werden. Schulversuche sind nicht dazu geeignet, im Einzelfall eine Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen, auch wenn dies alle Beteiligten wünschen.

1. Wie beurteilen Sie den Wunsch der Eltern und Lehrer aus Fremdenverkehrsgemeinden nach einer verlängerten Pfingstferienwoche, wobei die zusätzlichen Ferientage selbstverständlich hereinzubringen sind?

Antwort:

Eine Änderung der Ferienordnung und damit die Einführung eines verlängerten Pfingstwochenendes wäre nur aus pädagogischen Gründen anzustreben, der Wunsch der Fremdenverkehrsgemeinden ist kein derartiges pädagogisches Anliegen.

- 2 -

2. Sind Sie bereit, durch eine Anhebung der derzeitigen 5%-Klausel eine Ausweitung der Schulversuche für eine abweichende Schulzeitregelung zu ermöglichen?
3. Sehen Sie eine andere Möglichkeit den vorangeführten Wunsch nach verlängerten Pfingstferien zu erfüllen?

Antwort zu 2. und 3.:

Die Anhebung der 5%-Klausel kann nur durch eine Novelle zum Schulzeitgesetz vorgenommen werden. Hiefür ist der Gesetzgeber (der Nationalrat) zuständig. Derzeit scheint kein Bedarf für eine Anhebung der Prozentklausel gegeben.

4. Welche Möglichkeiten sehen Sie darüberhinaus, die Autonomie der einzelnen Schulen im Bereich der Schulorganisation zu erhöhen?

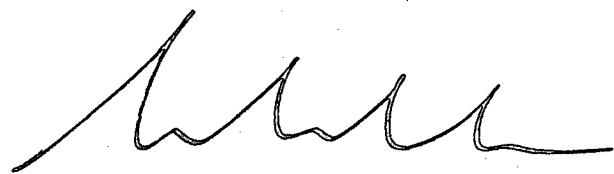
Antwort:

Derzeit werden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf eine (in mehreren europäischen Staaten sowie in den USA diskutierte) schulstandortbezogene Teilautonomisierung vorbereitet. Ein entsprechendes Grundsatzpapier wurde den Mitgliedern der Schulreformkommission bei der jüngsten Sitzung am 26. November 1991 vorgelegt.

Aus diesem Konzept geht hervor, daß im Mittelpunkt der Beratungen zunächst die Schaffung verstärkter Entscheidungsfreiraume der einzelnen Schulen unter Miteinbeziehung der LehrerInnen, Eltern und (bedingt) SchülerInnen bezüglich bestimmter Anteile des Lehrplanes (Stundentafel, methodisch-didaktische Gestaltung des Unterrichtes etc. und daraus resultierend die Möglichkeit einer sinnvollen Profilgebung von Standorten), des Budgets sowie der Verwaltungsabläufe steht.

- 3 -

Wiewohl einige dieser Akzente in einem mehr oder weniger großen Ausmaß u.a. bestimmte Bereiche des Schulzeitgesetzes betreffen können, ist jedoch derzeit aus verschiedensten Gründen (Schulwechsel etc.) eine standort- oder regionsbezogene Gestaltung der Ferienordnung nicht Gegenstand der Beratungen zur schulischen Autonomie.

A handwritten signature consisting of several fluid, cursive strokes that form a stylized, illegible name.